

# Gemeinnützig stiften.

Ein Leitfaden für angehende Stifter.

Verband für  
gemeinnütziges Stiften



	Seite
Vorwort Dr. Harald Katzmaier	3
Staat, Wirtschaft und Stiftungen	4
Motivation	5
Stiftungen in Österreich	6
Rechtsformen	7
Das Gemeinnützigkeitspaket	8
Gründungserklärung	12
Gute Zwecke	14
Organe & Management	16
Anzeige der Errichtung & Register	18
Der Verband für gemeinnütziges Stiften	20
Kontakte	22
Antrag auf Mitgliedschaft	23

**Herausgeber:** Verband für gemeinnütziges Stiften, Porzellangasse 2/34, 1090 Wien **ZVR:** 335397989

**Präsident:** Dr. Harald Katzmaier **Geschäftsführung:** Mag<sup>a</sup>. Petra Navara

**Expertise, Text, Lektorat:** Solutio Stiftungspartner GmbH, Petra Navara, Matthias Spiegelfeld

**Grafik/Layout:** Jörg Geiling **Infografiken:** Now Design + Direction – Christoph Almasy, Paul Leichtfried

**Nota bene:** Die Broschüre wurde zu einem Zeitpunkt erstellt, zudem das Bundesstiftungs- und Fondsgesetz BStFG 2015 noch nicht beschlossen war. Änderungen sind daher nicht auszuschließen.



**Dr. Harald Katzmaier**  
Präsident

**In der Begegnung mit den vielfachen Herausforderungen** unserer gegenwärtigen Welt sind wir alle mit einer fundamentalen und sehr persönlichen Frage konfrontiert: Was kann ich tun, was soll ich tun, ja, was muss ich tun? Die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung kann eine Antwort auf diese Fragen sein und dank eines neuen Stiftungsgesetzes wird sie enorm erleichtert. Stiftungen werden von Menschen ins Leben gerufen, um Spielräume für Neues zu ermöglichen, sei es in Gesellschaft, Kunst, Wissenschaft, Bildung oder Ökologie. Die Stifter bringen hierbei ihren höchst eigenständigen Blick auf die Welt ein, sind motiviert, individuelle Lösungen einzubringen. Sie stellen damit – neben den Lösungsstrategien der Privatwirtschaft und jenen des Staates – neue Wege zur Bewältigung der Herausforderungen der Gegenwart bereit. Durch die Initiative der Stifter haben wir mehr Alternativen im Lösungsportfolio, sind also fähiger auf Probleme zu reagieren. Wir sind dadurch nicht nur innovativer, sondern auch resilienter.

Ich hoffe, dass die vorliegende Broschüre am Weg zur Gründung einer gemeinnützigen Stiftung bestärkt und inspiriert und mit vielen nützlichen Ratschlägen ausstattet. Wir werden viele solcher mutiger und verantwortlicher Menschen benötigen, die inmitten unserer unruhigen Zeiten neue Wege in eine positive, gelingende Zukunft erkunden und die Gesellschaft ermächtigen, sie zu beschreiten.

Gemeinnützige Stiftungen machen vieles möglich. Sie finanzieren nicht nur, sie sorgen durch Vernetzung, Bildung und Innovationskraft dafür, dass sich gute Ideen für die Gemeinschaft durchsetzen können.

Staat und Wirtschaft sind nicht die einzigen Akteure zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen. Immer wichtiger wird in vielen Ländern eine entwickelte Zivilgesellschaft. Zivilgesellschaftliche Einrichtungen sind nicht nur Ausdruck selbst- und verantwortungsbewusster Bürgerinnen und Bürger. Sie ermöglichen vielfach innovative Antworten auf gesellschaftliche Entwicklungen und Bedürfnisse.

Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft sind nicht in Balance. Das Potenzial der Zivilgesellschaft, neue Antworten auf gesellschaftliche Herausforderungen zu entwickeln, wird in Österreich nicht annähernd genutzt. Zeitgemäße Rahmenbedingungen für das gemeinnützige Stiftungswesen sind daher wichtiger denn je.



Sie verfügen über Kapital, Sie haben es klug angelegt. Ihr Wohlstand nimmt zu, Ihr Wohlbefinden aber nicht. Ihre Anlage produziert keine wachsende Zufriedenheit oder Sicherheit oder Glück; sie verändert nicht Ihr Leben oder das anderer.

Ihre Kapitalausstattung macht jedoch eines für Sie: Sie verleiht Ihnen den Spielraum und die Kraft, Dinge, Situationen und Menschen zu verändern. Mit ihr könnten Sie Kinder gebildeter, Kranke gesünder, Arme weniger arm machen. Sie könnten die Forschung an einem Impfstoff vorantreiben, eine alte Dorfstruktur vor dem Verfall retten oder Alzheimer-Patientinnen herzhaft zum Lachen bringen. Sie können Kraft Ihres Wohlstands verändern, was falsch ist und gestalten, wo ein Vakuum an politischem Willen oder Mitteln herrscht.

Als Bürger oder Bürgerin, die Interesse an der Gesellschaft hat, in der Sie leben, haben Sie konkrete Ideen, wie der eine oder andere Missstand zu beheben wäre. Oder Sie sind von Ihrem Steckenpferd getrieben – als Liebhaberin der modernen Oper, Altruist christlichen Gepräges, Tierschützerin oder Technikfreak – Sie wissen, in welchem Sektor Sie aktiv werden wollen. Vielleicht aber möchten Sie einfach nur Ihre Finanzmittel investieren, wo sie Wirkungskraft entfalten können, ohne näher bestimmen zu wollen, ob sie nun für jugendliche Asylwerberinnen oder für die Erhaltung einer gesellschaftlich bedeutenden Institution verwendet werden.

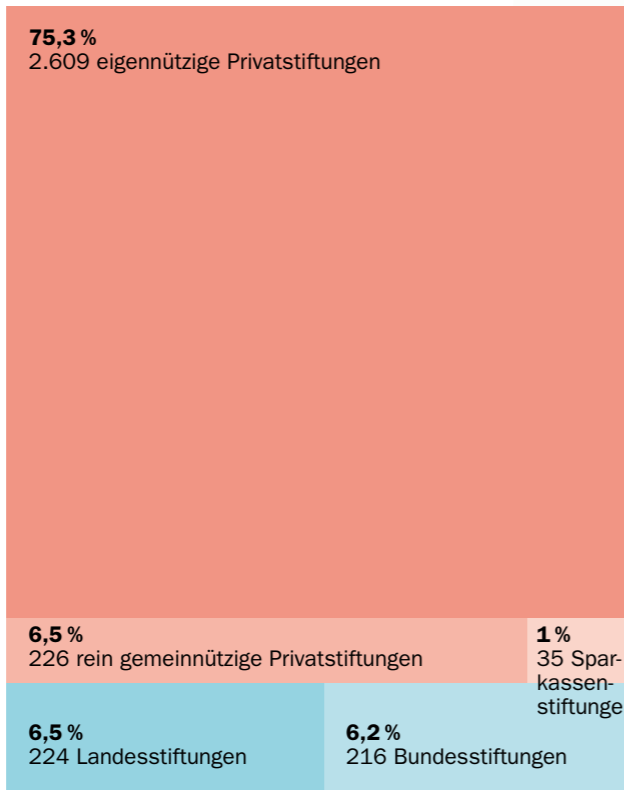
Es liegt in Ihren Händen, Ihrer Anlage Leben einzuhauchen und jene Gesellschaft zu gestalten, in der wir leben wollen. Was Ihnen bisher gefehlt hat, war lediglich das Gewusst-wie, um Kapital und Akteure zu verbinden und gemeinnützig tätig zu werden.

Stiftungen werden in Österreich aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen hauptsächlich zu eigennützigen Zwecken errichtet. Das Potenzial für gemeinnützige Stiftungen ist groß. Gemeinnützige Stiftungen können in Österreich zu wichtigen Akteuren der Zivilgesellschaft werden.

**Privatstiftung:** Eine Privatstiftung nach dem Österreichischen Privatstiftungsgesetz 1993 ist eine ins Firmenbuch eingetragene Stiftung. Sie kann zu jedem Zweck gegründet werden. Dieser kann eigennützig, gemeinnützig oder doppelntützig sein. In Österreich werden die meisten Privatstiftungen mit eigennützigem Zweck errichtet. Sie dienen im Wesentlichen der Verwaltung von Vermögen. Das zur Errichtung notwendige Vermögen beträgt EUR 70.000,-.

**Rein gemeinnützige Privatstiftung:** In einer rein gemeinnützigen Stiftung befassen sich die Organe der Stiftung, der Stiftungsvorstand und ein allfälliger Beirat, ausschließlich und unmittelbar mit gemeinnützigen Zwecken.

**Sparkassenstiftung:** Sparkassen, die ihr Unternehmen in eine Sparkassen-Aktiengesellschaft eingebracht haben, können durch Beschluss des Vorstands in eine Privatstiftung gemäß Privatstiftungsgesetz 1993 umgewandelt werden (s. o.). Ein erheblicher Prozentsatz der Dividendenerträge wird jährlich für regionale Projekte ausgegeben. Für alle Sparkassenstiftungen gilt, dass es sich um gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zuwendungen handeln muss.



**Landesstiftung:** Eine Landesstiftung wird nach dem Stiftungs- und Fondsgesetz des jeweiligen Landes errichtet. Sie kann zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken errichtet werden, die aber nicht über den Interessenbereich des jeweiligen Landes hinausgehen. Landesstiftungen können nur mit Bescheid aufgelöst werden.

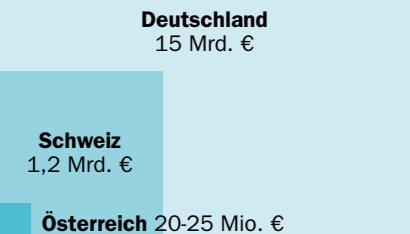
**Bundesstiftung:** Eine Bundesstiftung auf Basis des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes kann zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken errichtet werden, die auch über den Interessenbereich des jeweiligen Landes hinausgehen können. Bundesstiftungen können nur mit Bescheid aufgelöst werden.

Generell gilt, dass die Wahl der Rechtsform und die Formulierung des Zwecks entscheidend sind für die steuerliche Behandlung und für den nachhaltigen Erfolg Ihrer gemeinnützigen Initiative.

## Auswahl an Rechtsformen

- In Österreich ist der Verein in puncto Verwaltung am einfachsten zu handhaben. Er unterliegt kaum regulatorischen Auflagen: Zur Gründung ist kein Mindestkapital erforderlich, das entscheidende Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es handelt sich also um eine sehr demokratische Körperschaft mit möglichst breit gehaltener Mitgliedschaft. Davon kann man in der Praxis nur schwer abweichen.
- Die Stiftung ist sicherlich eine gute Option, wenn Langfristigkeit und Unabhängigkeit als Kriterien gelten. Für die Errichtung einer Privatstiftung ist ein Mindestvermögen von EUR 70.000,- erforderlich. Der Stiftungsvorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen; ein Stiftungsprüfer muss bestellt werden. Privatstiftungen können gemeinnützige Stiftungen oder Institutionen nach dem neuen Bundesstiftungs- und Fondsgesetz BStFG 2015 steuerlich begünstigt unterstützen.
- Bei Stiftungen nach dem BStFG 2015 muss das Stiftungsvermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks gewidmet sein. Das Errichtungskapital beträgt EUR 50.000,- (weitere Ausführungen nachstehend).
- Sofern die gemeinnützige Körperschaft selber gewerblich tätig sein soll, empfiehlt sich die Errichtung einer GmbH. Bei der gemeinnützigen GmbH haben die Gesellschafter einen maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft. Das Mindestkapital beträgt EUR 35.000,-. Jedes Jahr muss ein Jahresabschluss aufgestellt werden, der im Firmenbuch veröffentlicht wird. Da die GmbH lediglich einen Geschäftsführer benötigt, sind die Kosten für die Verwaltung geringer als bei einer Privatstiftung.

## Jährliche gemeinnützige Stiftungsausgaben



## Das bringt das Paket



Gründung gemeinnütziger Stiftungen: einfach, unbürokratisch, transparent



Weniger Bürokratie für gemeinnützige Einrichtungen bei der Mittelweitergabe



Ausweitung der Absetzbarkeit von Spenden und Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen



Spenden an zusätzliche Kunst- und Kultureinrichtungen steuerlich absetzbar



Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei entgeltlosem, gemeinnützigem Grunderwerb

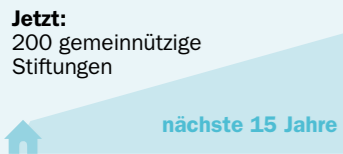


Anreize zur Ansiedelung internationaler gemeinnütziger Organisationen

## Potenziale für den gemeinnützigen Sektor



Annäherung an die Schweiz bei gemeinnützigen Stiftungsinvestitionen



**2030:** +1000 gemeinnützige Stiftungen  
Verfünffachung der Anzahl der gemeinnützigen Stiftungen in den nächsten 15 Jahren

**Kurzfristig:** plus rund +2.500 neue Jobs in Wissenschaft, Forschung, Bildung und Soziales

Österreich kann auf eine lange Stiftungstradition zurückblicken und dennoch: Heute liegen wir mit den Ausschüttungen gemeinnütziger Stiftungen an Institutionen und zivilgesellschaftliche Vorhaben weit hinter unseren deutschsprachigen Nachbarn.

Während in Deutschland und der Schweiz der Gesetzgeber Stiftungen belohnt, die ihre privaten Mittel gemeinnützigen Zwecken zuführen – und so den Haushalt entlasten, Innovationen zum Durchbruch verhelfen und das Gemeinwohl fördern – hat Österreich erst 1993 ein Stiftungsgesetz verabschiedet, das zudem ausschließlich die Konstituierung und Gebarung von (eigennützigen) Privatstiftungen regelt.

Es dauerte weitere 21 Jahre, bis ein Gesetzesentwurf eingebracht wurde, der die Errichtung und die Gebarung gemeinnütziger Stiftungen definiert. Losgelöst von den Privatstiftungen und weil die gemeinnützigen einen völlig anderen Zweck und Nutzen verfolgen, umspannt das ‚Gemeinnützigkeitspaket‘ (so der Name des Entwurfs) sieben Steuer-/Gesetze. Der Gesetzgeber will gemeinnütziges Stiften durch Steuervorteile belohnen – ähnlich wie Spenden durch steuerliche Absetzbarkeit belohnt wird – und Stiften attraktiver gestalten. Dem Staat entgehen damit zwar Steuereinnahmen, doch er gewinnt eine aktive Bürgerschaft, die sich an der Entwicklung des Gemeinwohls beteiligt, den Haushalt entlastet und die Resilienz der Zivilgesellschaft stärkt.

Die Verhandlungen des Entwurfs zogen sich über das gesamte Jahr 2015. Das Ergebnis: ein durchaus begrüßenswerter Teilerfolg. Nicht mehr nur mildtätige und kirchliche Vorhaben werden steuerlich begünstigt, sondern alle im Sinne der Bundesabgabenordnung ‚gemeinnützigen‘.

## BAO § 35

- (1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.
- (2) Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.

## Die wichtigsten Punkte im neuem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz BStFG

- Die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung ist erwünscht und wird entbürokratisiert.
- Eine gemeinnützige Stiftung wird sofort anerkannt und muss nicht mehr drei Jahre auf ihre Listung warten. Statt eines Genehmigungsverfahrens gilt ein Nicht-Untersagungsverfahren.
- Privatstiftungen werden beim Spenden Privatpersonen gleichgestellt. Wenn Sie als Privatstifter punktuell Vorhaben unterstützen wollen, die im Rahmen Ihrer Interessen und des § 35 BAO liegen, können Sie das ab sofort ohne steuerliche Belastung tun.

- Über 5 Jahre gerechnet werden 10 % der Jahreseinkünfte (bis zu EUR 500.000,-) steuerlich begünstigt.
- Zustiften wird attraktiv: Die Klausel der Unmittelbarkeit ist aufgehoben. Sie können als Privatstiftung oder gemeinnützige Stiftung andere Stiftungen in ihrem Tun unterstützen, ohne für den Finanzmittelfluss zusätzlich zur Kapitalertragssteuer noch einmal Steuern zahlen zu müssen.
- Immobilien stiften: Die Befreiung von der Grunderwerbsteuer und der Gebühr für die Grundbucheintragung bietet Anreize, Immobilien gemeinnützigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Für den Stifter oft eine Entlastung – für die Begünstigten ein bleibender Wert.
- Stiften für Einrichtungen und Projekte im Kontext von Kunst und Kultur sind steuerbegünstigt, wenn die Mittel an bereits als förderwürdig erfasste Institutionen fließen.
- Stiftungen können in Fonds umgewidmet werden, wenn das Vermögen zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreicht.

<sup>1</sup> Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche Organisationen und das Gerichtsgebührengesetz

Zur Erstellung des Dokuments, das Ihre Stiftung in jeder Hinsicht und nachhaltig definiert, empfiehlt es sich, eine kompetente Beratung in Anspruch zu nehmen, um sicherzustellen, dass die Stiftung Ihren Stifterwillen widerspiegelt.

Wenn Sie über EUR 50.000,- Gründungskapital zur Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung nach dem BStFG verfügen, ist der nächste Schritt die Verschriftlichung der Gründungserklärung. Dieses Dokument schreibt den gemeinnützigen Stiftungszweck fest, der den Handlungsspielraum beschreibt und eingrenzt.

## Beispiele:

Förderung der Krebsforschung, Erhaltung eines Kulturbetriebs, Unterstützung von Migrantinnen, Integration von Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz, Erhaltung der Biodiversität, ...

## Darüber hinaus enthält die Gründungserklärung Angaben wie:

- den Namen und den Sitz der Stiftung oder des Fonds und seine Zustelladresse;
- den ausschließlich und unmittelbar zu verfolgenden Zweck
- die Widmung des Vermögens sowie den Ausschluss von Vermögenszuwendungen an den Gründer und ihm nahestehende Personen oder Einrichtungen
- Namen und Anschrift des Gründers/der Gründerin – bei natürlichen Personen das Geburtsdatum, bei juristischen Personen die Firmenbuchnummer

- den Vorstand unter Angabe von Funktionen, Namen, Geburtsdaten und -orte und Anschriften
- die Rechnungsprüfungsorgane unter Angabe von Funktionen, Namen, Geburtsdaten und -orte und Anschriften
- allfällige Stiftungs- oder FondsprüferInnen oder Aufsichtsorgane unter Angabe von Funktionen, Namen, Geburtsdaten und -orte und Anschriften
- Regelungen über die Bestimmung, Neubestellung, Abberufung, Funktionsdauer und Vertretungsbefugnis der eingesetzten Gremien
- Bestimmungen über die Abwicklung und Verfügungen über das verbleibende Vermögen im Falle der Auflösung oder des Wegfalles des gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes und
- Bestimmungen über die Entschädigung des Stiftungs- oder Fondsvorstandes.

Eine Änderung des Zwecks ist nur dann zulässig, wenn dies in der Gründungserklärung vorgesehen ist. Die Stiftung oder der Fonds muss alle seine organschaftlichen Vertreter unter Nennung der Funktion, des Namens, des Geburtsdatums und -orts sowie der Anschrift und des Beginns der Vertretungsbefugnis binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung den Behörden (Finanzamt, Stiftungs- und Fondsregister) bekannt geben.

Rein eigennützige Privatstiftungen

Rein gemeinnützige Privatstiftungen

Bundesstiftungen

Landesstiftungen

Bundesland	Rein eigennützige Privatstiftungen	Rein gemeinnützige Privatstiftungen	Bundesstiftungen	Landesstiftungen
Wien	1.220	121	154	35
Oberösterreich	375	16	13	14
Niederösterreich	254	20	19	46
Steiermark	201	15	7	30
Salzburg	188	17	10	18
Kärnten	132	15	0	12
Tirol	115	13	6	31
Vorarlberg	96	6	2	31
Burgenland	28	3	5	7

Rein gemeinnützige Stiftungen nach Tätigkeitsbereichen (Mehrfachnennungen möglich)

Soziale Dienste	278
Bildung und Forschung	256
Kultur, Sport und Erholung	131
Gesundheitswesen	60
Entwicklung und Wohnungswesen	57
Religion	38
Rechtsdienste, Interessenvertretung und Politik	18
Stiftungs- und Spendenwesen	18
Umwelt	15
Sonstiges	12
International	11
Arbeitgeber- und Berufsverbände	5



## Organe der Stiftung oder des Fonds sind:

- Vorstand
- (Geschäftsführung)
- Prüfer
- (Aufsichtsrat)

Der Stiftungs- oder Fondsvorstand muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen bestellt werden. Er verwaltet und vertritt die Stiftung oder den Fonds und sorgt für die Erfüllung des Stiftungs- oder Fondszwecks und sorgt damit für die Einhaltung der Gründungserklärung.

## Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen.

Jede Stiftung oder jeder Fonds hat auch mindestens einen Stiftungs- oder Fondsprüfer zu bestellen (beeidete Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beeidete Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaften, bei denen keine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit im Sinne des § 271 UGB vorliegt).

Die Gründer können ein Aufsichtsorgan bestellen. Wenn die Anzahl der ArbeitnehmerInnen einer operativen Stiftung oder Fonds 40 oder die Ausschüttung der Stiftung oder des Fonds den Betrag von EUR 10 Millionen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren übersteigt oder die Tätigkeiten nicht im Sinne des § 40 BAO liegen, muss ein Aufsichtsrat eingesetzt werden; ebenso bei Stiftungen, die mit ihren Tochtergesellschaften mehr als 300 MitarbeiterInnen beschäftigen.

Das Aufsichtsorgan ist für die Bestellung des Stiftungs- oder Fondsvorstands zuständig, sofern die Gründungserklärung nicht anderes vorsieht. Ihm obliegt die Kontrolle der Geschäftsführung und der Gebarung. Für das Auskunfts- und Einsichtsrecht des Aufsichtsorgans gelten sinngemäß die Bestimmungen des Aktiengesetzes.

Die Gründungserklärung kann den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsorgans erweitern, etwa indem zustimmungspflichtige Geschäfte definiert werden.

Der Stiftungs- oder Fondsvorstand kann den Aufsichtsrat abberufen, wenn die Stiftung oder der Fonds nicht mehr aufsichtsratspflichtig sind.

## BAO § 40

- (1) Unmittelbare Förderung liegt vor, wenn eine Körperschaft den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck selbst erfüllt. Dies kann auch durch einen Dritten geschehen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.
- (2) Eine Körperschaft, die sich auf die Zusammenfassung, insbesondere Leitung ihrer Unterverbände beschränkt, dient gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, wenn alle Unterverbände gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Der Gründer zeigt die Errichtung seiner Stiftung oder seines Fonds beim Finanzamt Wien 1/23 durch Vorlage einer Gründungserklärung sowie der Bestätigung gemäß § 8 Abs. 2 (d. h. Bestätigung Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit) an.

Das Finanzamt Wien 1/23 prüft die Gründungserklärung, ob sie den Anforderungen des § 41 BAO entspricht und erteilt darüber Bescheid. Der Stiftungs- und Fondsbehörde ist eine Abschrift des Feststellungsbescheides samt Gründungserklärung und Bestätigung zu übermitteln.

Das Bundesministerium für Inneres führt ein Stiftungs- und Fondsregister. In das Stiftungs- und Fondsregister kann jeder Einsicht nehmen, Abschriften oder Auszüge von den Eintragungen verlangen. Das Stiftungs- und Fondsregister gibt Namen, Sitz und Adresse der Stiftung oder des Fonds an, den Zweck, den begünstigten Personenkreis und die Namen und Adressen der Vertretungsorgane und bildet die Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder den Jahresabschluss ab.

### BAO § 41

(1) Die Satzung der Körperschaft muss eine ausschließliche und unmittelbare Betätigung für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck ausdrücklich vorsehen und diese Betätigung genau umschreiben; als Satzung im Sinn der §§ 41 bis 43 gilt auch jede andere sonst in Betracht kommende Rechtsgrundlage einer Körperschaft.

(2) Eine ausreichende Bindung der Vermögensverwendung im Sinn des § 39 Z. 5 liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, in der Satzung (Abs. 1) so genau bestimmt wird, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anzuerkennen ist.

(3) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Abgabenbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, eingefügt oder aufgehoben, so hat dies die Körperschaft binnen einem Monat jenem Finanzamt bekanntzugeben, das für die Festsetzung der Umsatzsteuer der Körperschaft zuständig ist oder es im Falle der Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft wäre.

Parallel zur Ausarbeitung des Entwurfs des Gemeinnützigkeitspakets wurde ergänzend zum Verband Österreichischer Privatstiftungen der Verband für gemeinnütziges Stiften eingerichtet. Er versteht sich nicht nur als Interessensvertreter von Stiftern, sondern als zivilgesellschaftliche Bewegung, die – Stifter wie Akteure – das gemeinnützige Engagement zum Wohle und Gedeih der Gesellschaft befeuern will.

Der Verband setzt Stiftungen und Vereine, gemeinnützige GmbHs, aber auch Akteure der Wirtschaft in Beziehung, wo dies gewünscht ist und dem Ziel dient, Gemeinwohl zu schaffen. Alle Mitglieder des Verbandes beziehen sich in ihrer Arbeit auf einen gemeinsamen Wertekodex, der weit über den Anspruch der Gemeinnützigkeit hinausreicht.

Als Vertreter einer breiten Basis übernimmt der Verband für gemeinnütziges Stiften Lobbying-Aufgaben gegenüber Politik und Verwaltung und transportiert den Wert gemeinnützigen Stiftens über Medien in die Öffentlichkeit.

## Portfolio

- Interessensvertretung gegenüber Politik und Verwaltung
- Vernetzung und Entwicklung
- Information und Wissenstransfer
- Beratung und Weiterbildung
- Imagepflege und Medienarbeit

Der Verband arbeitet programmatisch an einer Verbesserung der Projektpraxis, indem er den Austausch mit Expertinnen und Erfahrungsträgern lanciert und in weiterer Folge Standards für die Projektarbeit entwickelt. Inhaltlich bietet der Verband Formate, die ein Denken neuer Wege, ein entwickeln alternativer Strategien und das Experimentieren fördern. Austausch und Lernen erfolgen über geografische, sektorielle und institutionelle Grenzen hinaus.

Das Leistungsangebot umfasst auch die Hilfestellung zur Gründung gemeinnütziger Stiftungen und Fonds, die Identifikation von geeigneten Kooperationspartnern und Informationen zur Entwicklung der österreichischen Stiftungsszene.

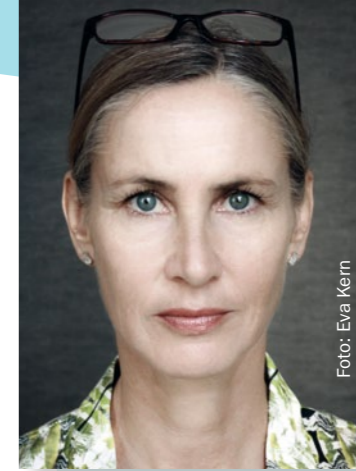


Foto: Eva Kern

**„Der Verband für gemeinnütziges Stiften  
ist mehr als die Summe seiner Mitglieder. Er ist ein  
Brutkasten für gute Ideen und ihre Finanzierung.“**

**Mag<sup>a</sup>. Petra Navara** Geschäftsführerin

**Ö:** Verband für gemeinnütziges Stiften [www.gemeinnuetzig-stiften.at](http://www.gemeinnuetzig-stiften.at) (ab Jänner) +43 664 544 1090  
office@gemeinnuetzig-stiften.at (vorläufig noch: office@stiftungsbund.at)

## Gemeinnützige:

FVA – Fundraising Verband Austria [www.fundraising.at](http://www.fundraising.at) +43 1 276 5298-0

IGO – Interessensvertretung gemeinnütziger Organisationen [www.gemeinnuetzig.at](http://www.gemeinnuetzig.at) +43 1 488 1740

## Banken:

Bank Austria Private Banking [www.bankaustria.at/private-banking.jsp](http://www.bankaustria.at/private-banking.jsp) +43 050 5053 3100

Erste Bank Private Banking [www.ersteprivatebanking.at](http://www.ersteprivatebanking.at) +43 050 1001 1700

Semper Constantia Private Banking [www.semperconstantia.at/index.htm](http://www.semperconstantia.at/index.htm) +43 1 536 16-0

## Verbände im Umkreis:

**D:** Bundesverband deutscher Stiftungen [www.stiftungen.org](http://www.stiftungen.org) +49 30 89 79 47-0

**CH:** profonds [www.profonds.org](http://www.profonds.org) +41 61 272 1080

**EU:** European Foundation Center [www.efc.be](http://www.efc.be) +32 2 512 8938

Als ordentliche Mitglieder sind alle juristischen Personen willkommen, die gemeinnützig im Sinne der BAO agieren.

## Ich (Wir) beantrage/n die Aufnahme im Verband für gemeinnütziges Stiften als ordentliches Mitglied

Gemeinnützige Stiftung / Fonds / Verein / Verband / GmbH / Privatstiftung / ...

Ansprechperson/en (Titel, Vorname, Nachname)

Straße/Gasse/Platz (Hausnummer/Stiege/Tür), PLZ, Stadt

E-Mail, Telefonnummer (tagsüber)

Jahresbeitrag (ab 2016)

## Bemessungsgrundlage zur Selbsteinschätzung:

Ausschüttung/Umsatz	< € 100.000/Jahr	€ 500 /Jahr
	> € 100.000 < 1,000.000/Jahr	€ 1.000 /Jahr
	€ 1 Mio - 2 Mio /Jahr	€ 2.000 /Jahr
	Mehr als 2 Mio /Jahr	€ 3.000 /Jahr

Datum, Unterschrift/en

(Der Antrag ist von der erforderlichen Anzahl der zur Vertretung befugten Organmitglieder zu unterfertigen. Bitte beachten Sie, dass wir nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeiten können. Der Vorstand beschließt satzungsgemäß über die Aufnahme in den Verband.)

www.gemeinnützig-stiften.at  
office@gemeinnützig-stiften.at  
Tel. +43 664 544 1090

Was Sie uns sonst noch mitteilen möchten:  
(optional)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



**Antwortkarte**

Porto zahlt Empfänger

An den  
Verband für  
gemeinnütziges Stiften  
Porzellangasse 2/34  
1090 Wien